

Friedhofsordnung

für den kirchlichen Friedhof in Kleinhelfendorf

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Der Friedhof in Kleinhelfendorf ist Eigentum der katholischen Pfarrkirchenstiftung — Pfarrkuratienkirchenstiftung Helfendorf und somit ein kirchlicher Friedhof im Sinn des kirchlichen Gesetzbuches (c. 1240 — 1243 CJC). Er wird gemäß Art. 39 BayStiftG vom 26. 11. 1954 (BayRS 282—1—1—K) und Art. 9 KiStiftO von der katholischen Kirchenverwaltung Helfendorf verwaltet.

§ 2

(1) Der Friedhof dient zur Bestattung der Katholiken der Pfarrei — Pfarrkuratie — Kuratie Helfendorf

mit den Ortschaften der früheren Gemeinde Helfendorf und Grub die bei ihrem Tod in dieser Pfarrei — Pfarrkuratie wohnten oder sich aufhielten oder nach den Bestimmungen dieser Friedhofsordnung Anspruch auf Bestattung in einem Familiengrab haben.

(2) Mit Erlaubnis der Kirchenverwaltung können in dem Friedhof auch auswärtige Katholiken bestattet werden, die ihn entweder selbst als ihren Begräbnisplatz gewählt haben oder nach dem Wunsch ihrer Angehörigen darin beerdigt werden sollen. Wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist, ist auch die Beisetzung der im Gemeindegebiet oder in einem angrenzenden gemeindefreien Gebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen zu gestatten.

(3) Nichtkatholiken und Katholiken, denen das kirchliche Begräbnis nicht gewährt werden kann, werden auf Grund der staatlichen Bestimmungen in diesem Friedhof beerdigt, wenn sie im Gebiet der Pfarrei — Pfarrkuratie — Kuratie entweder wohnten oder dort gestorben sind und wenn keine andere geeignete Grabstätte vorhanden ist.

II. Bestattungsvorschriften

§ 3

Bestattungen sind unverzüglich beim Pfarramt anzumelden, damit Grabstelle und Bestattungstermin festgelegt werden können.

§ 4

(1) Die Tiefe des Grabes ist so zu bemessen, daß der Abstand von der Erdoberfläche bis zur Oberkante des Sarges 1,70 m beträgt.

(2) Aschenreste von Verstorbenen sind mindestens 1 m unter der Erdoberfläche beizusetzen.

§ 5

Die Ruhefrist bis zur Wiederbelegung eines Grabplatzes beträgt 15 Jahre, bei Kindern bis zum vollendeten 5. Lebensjahr 8 Jahre.

(2) Die Grabmäler müssen sich in die Umgebung der Grabstätten einfügen und dürfen insbesondere nach Form, Stoff und Farbe nicht verunstaltend wirken. Die Grabmäler müssen in die Grablinie und zwar innerhalb der Maße der Grabstätten gestellt werden.

(3) Die Zustimmung zur Aufstellung, Veränderung und Entfernung ist zu versagen, wenn die Grabanlage nicht den Vorschriften dieser Friedhofsordnung entspricht.

(4) Die Grabmäler sind Eigentum des Nutzungsberechtigten. Nach Ablauf des Nutzungsrechts trotz Aufforderung nach angemessener Frist nicht entfernte Grabmäler gehen in das Eigentum der Kirchenstiftung über.

(5) Gewerbetreibende bedürfen zur Durchführung von Arbeiten an den Gräbern im Auftrag der Nutzungsberechtigten der ausdrücklichen Zustimmung der Kirchenverwaltung. Eine erteilte Zustimmung kann widerrufen werden, wenn die Bestimmungen der Friedhofsverwaltung trotz Abmahnung nicht beachtet wurden.

V. Instandhaltung der Grabstätten

§ 11

- (1) Die Gräber sind vom Nutzungsberechtigten in ordentlichem und sicherem Zustand zu halten.
- (2) Die Bepflanzung der Gräber mit geeigneten Blumen und Sträuchern darf die Einfriedung des Grabes nicht überschreiten.
- (3) Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Gräbern zu entfernen.
- (4) Die Gräber dürfen nicht mit Kies bestreut werden.
- (5) Gefäße für Blumen, die der Würde des Friedhofs nicht entsprechen, dürfen nicht verwendet werden.
- (6) Ein nicht ordnungsgemäß gepflegtes und gesichertes Grab kann nach angemessener Abmahnung auf Kosten des Nutzungsberechtigten in Ordnung gebracht oder eingeebnet werden.

VI. Haftung

§ 12

Die Kirchenstiftung übernimmt für Schäden, die durch nicht satzungsgemäße Benutzung der Friedhofsanlagen entstehen und für Schäden, die durch dritte Personen, deren Beauftragte oder durch Tiere entstehen, keine Haftung.

VII. Grabgebühren

§ 13

Die Grabnutzungsgebühr beträgt:

(a) bei Doppelgräbern	30 Euro	34,00 DM pro Jahr	450, Euro	15 Jahre
(b) bei Einzelgräbern	16,66 "	18,00 DM pro Jahr	250, Euro	15 "
(c) bei Kindergräbern		8,00 DM pro Jahr		

Ruhefrist

VIII. Ordnungsvorschriften

§ 14

Der Friedhof ist von April bis September von 6.00 Uhr bis 21.00 Uhr, von Oktober bis März von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

Beschluß der Kirchenverwaltung

der Kirchenstiftung St. Emmeram in Großhelfendorf

zur Friedhofsordnung - Gebührenfestsetzung -

Die Kirchenverwaltung hat in der Kirchenverwaltungssitzung vom ...8.2.01..... folgendes beschlossen:

1. In Abänderung der bisher geltenden Friedhofsordnung werden die Grabgebühren bei einer Ruhefrist von 15 Jahren und Vorauszahlung wie folgt festgesetzt:

Für ein Doppelgrab	XXX 450,00 EUR
Für ein Einzelgrab	XXX 250,00 EUR

2. Die Gebühren werden im vorhinein eingehoben. Bei jeder weiteren Bestattung ist die Gebühr bis zum Ablauf der Ruhefrist zu ergänzen.

Werden die Grabgebühren durch Änderung der Friedhofsordnung künftig angehoben, so gilt die Anhebung ab dem Anhebungszeitpunkt auch für bereits laufende Nutzungsrechte unter Anrechnung etwa bereits vorausgezahlter Gebühren.

Helfendorf, den 28.11.02



L.S.

[Signature]
(KV-Vorstand)

(Unterschriften sämtlicher Kirchenverwaltungsmitglieder)

<u><i>[Signature]</i></u>	<u><i>[Signature]</i></u>	_____
<u><i>[Signature]</i></u>	<u><i>[Signature]</i></u>	_____
<u><i>[Signature]</i></u>	<u><i>[Signature]</i></u>	_____

Dieser Beschluß wird hiermit stiftungsaufsichtlich genehmigt:

München



29.01.2003

[Signature] Erzb. Finanzkammer München
Dr. Ludwig Summer U. Gais
Stv. Erzb. Finanzdirektor Oberrechtsrat
i.K